

GRUR Jahrestagung 2021

# Lizenzen an Daten

# Datenvertragsrecht

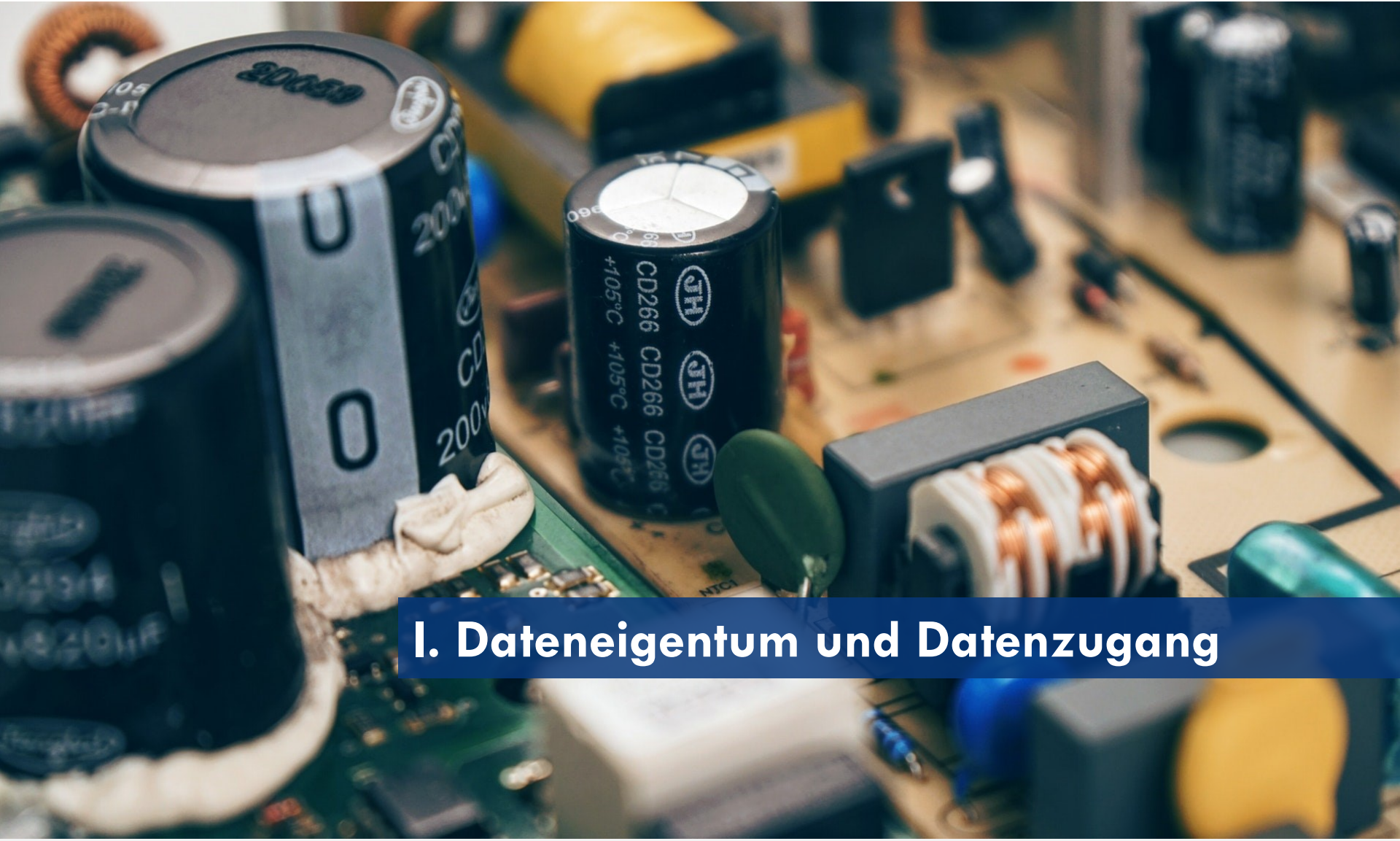
FACHAUSSCHUSS RECHT DER DATEN

PROF. DR. ANDREAS WIEBE, LL.M. / DR. NICO SCHUR

17.09.2021

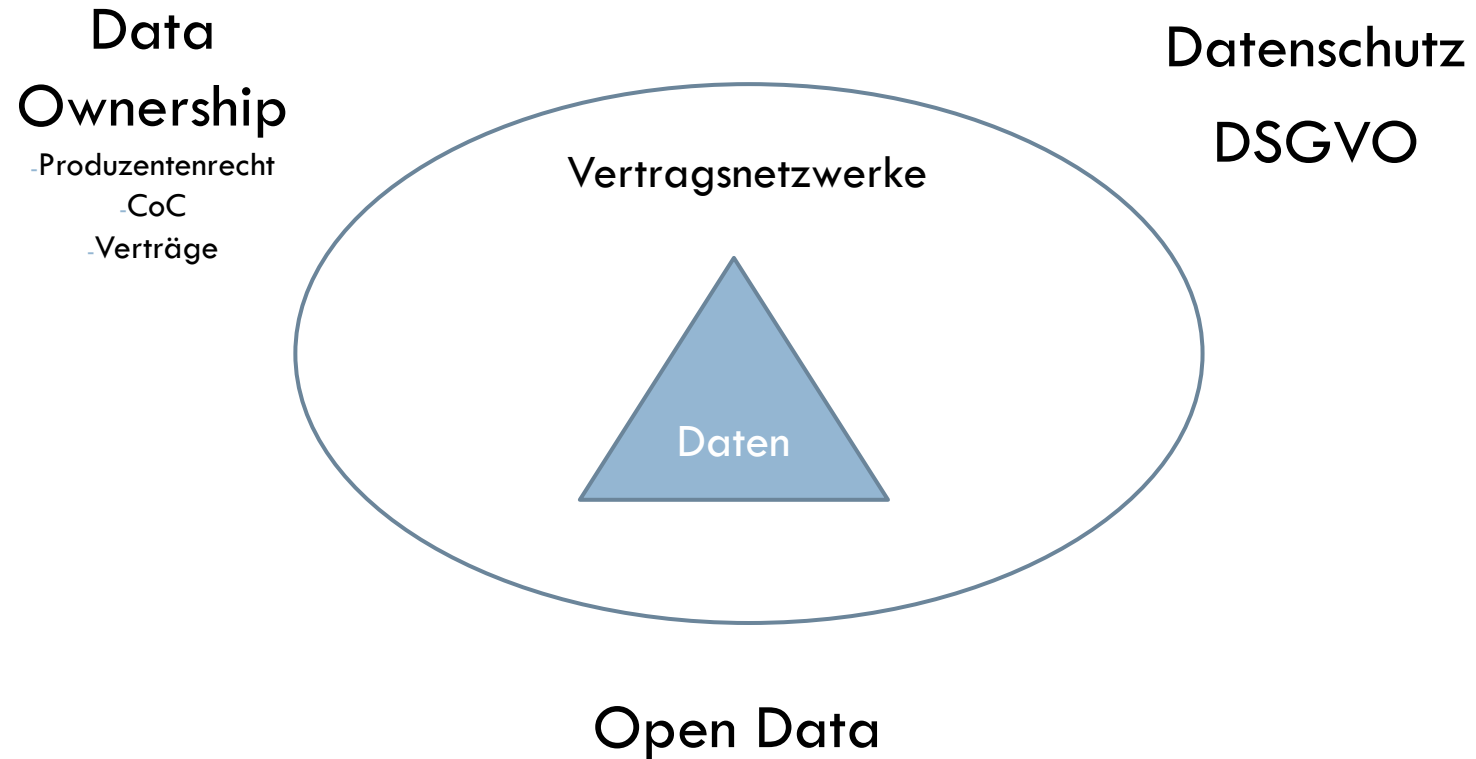
# Übersicht

- I. Einführung – Dateneigentum und Datenzugang
- II. Datenvertragsrecht
- III. Datenlizenz
- IV. Rechtspolitische Perspektiven der Datenlizenz
- V. Bewertung und Ausblick



# I. Dateneigentum und Datenzugang

# Das regulatorische Umfeld



# Diskussion um Datenrechte

- De lege lata kein immaterialgüterrechtlicher Schutz von Daten
  - ▣ Urheberrecht: kein Schutz für Daten an sich, nur bei Werkeigenschaft
  - ▣ Datenbankherstellerrecht: Schutz von Daten, wenn sie aus Datenbank stammen und diese mit einem gewissen Aufwand erstellt wurde
  - ▣ Analogie zum zivilrechtlichen Eigentum nicht tragfähig
  - ▣ Deshalb idR. relativer Schutz durch GeschGehG und §§ 202a, 303a StGB -> rechtlicher Schutz des Zugangs zu und der Integrität von Daten
- Rechtspolitische Diskussion
  - ▣ Communication Building a European data economy, COM(2017) 9 final v. 10.1.2017
    - Datenproduzentenrecht oder Sui-generis-Abwehrrecht?
    - Zugangsrechte

# Beispiel Handelsplattformen für Daten

- Airbus
  - Skywise – Webbasierte Industrie-Datenplattform zur Data Sharing mit Airlines
  - On-board sensorerhobene Daten, Komponenten, Konfigurationsdaten, Wartungsinformationen, Treibstoffverbrauch, Ersatzteilinformationen
  - Verbesserung von Technik und Service bei Airbus, Airlines bekommen freie Reports über globale Benchmarks basierend auf den von Airbus gesammelten Daten, um Performance und Wettbewerbsposition zu verbessern
- Weitergabebedingungen
  - Airlines behalten „ownership“, granularer Datenzugang
  - Von bilateralen Verträgen zu General Terms of Use
  - Open data sharing für Kunden, freier Zugang, keine Weitergabe
- Data sharing ecosystem als win-win Tool für alle Beteiligten, nicht als zusätzliche Einnahmequelle



## II. Datenvertragsrecht



# Datenvertragsrecht

- Datenvertragsrecht ebenso wie Datenhandel in der Entstehung
- bei Datenverträgen handelt es sich um keinen fest umrissenen, verkehrstypischen und einheitlichen Vertragstyp
  - ▣ Gemeinsamkeit: Daten als Gegenstand des Vertrages
  - ▣ aber: Vertragstypologie bestimmt sich nach dem Leistungsprogramm
  - ▣ keine unmittelbaren Auswirkungen durch die Digitale-Inhalte-Richtlinie
- Dadurch: Datenvertragsrecht Sammelbegriff für verschiedene Vertragsformen:
  - ▣ Datenkauf (Kauf sonstiger Gegenstände, § 453 Abs. 1 Alt. 2 BGB)
  - ▣ Datenauswertungsverträge (Dienst- oder Werkvertrag)
  - ▣ Datenlizenz





### III. Die Datenlizenz

# Einordnung der Datenlizenz

- Bislang keine gesetzlichen Regelungen der Datenlizenz
  - ▣ aber SWD (2018) 125 final – Grundsätze der Datennutzung
- Lizenzvertragsrecht keine geschlossene und gesetzlich ausgeformte Rechtsmaterie
- dogmatisches Grundverständnis der Lizenz stark umstritten
  - ▣ Dingliche Lizenzen vs. verdinglichte Obligation
- Lizenzvertragsrecht aber jedenfalls durch enge Verbindung zum jeweiligen Schutzrecht gekennzeichnet
  - ▣ dingliche Lizenzen entstehen nach hM. durch eine gebundene Rechtsübertragung
  - ▣ nach der Gegenauffassung ist ein Sukzessionsschutz Merkmal einer (echten) Lizenz

# Einordnung der Datenlizenz

- Gegenstand des Vertrages ist die faktische Abschottung der Daten, erheblicher Unterschied zu echten Lizenzen
- Ähnlichkeiten zu Know-how-Lizenzen
  - ▣ Know-how idR Produkt schöpferischen Prozesses, während Daten die Voraussetzung für die Entwicklung von Know-how sind
- Datenlizenz als „unechte“ Lizenz
  - ▣ Unterschied: kein Sukzessionsschutz, der aber auch gar nicht notwendig ist
  - ▣ Gemeinsamkeit hins. Hauptleistungspflicht: Begründung eines positiven Benutzungsrechts

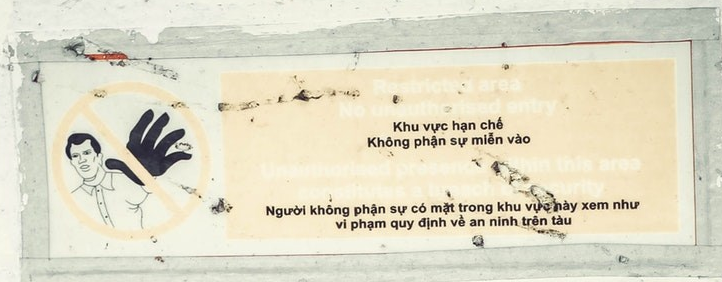
# Vertragstypologie

- Rechtsnatur unklar
  - Pachtvertrag
  - Miete digitaler Produkte: § 548a BGB n.F.
    - „Die Vorschriften über die Miete von Sachen sind auf die Miete digitaler Produkte entsprechend anzuwenden.“
  - Vertrag sui generis
- In der Praxis im Mittelpunkt: Parteivereinbarung, insbesondere:
  - Festlegung des Datenbestandes, Zugangsgewährung
  - Dateninhaberschaft (auch über Analyseergebnisse)
  - Nutzungsumfang
  - Haftung/Gewährleistung

# Grenzen der Datenlizenz

- Immaterialgüterrechtliche Grenzen
  - § 87e UrhG nicht anwendbar
  - Zweckübertragungsgrundsatz nur begrenzt anwendbar, da andere Interessenlage
- AGB-Recht
  - Transparenzgebot
  - Einräumung von Nutzungsrechten nur begrenzt kontrollfähig
  - Vertragsleitbild dürfte sich noch nicht ausgebildet haben
- Kartellrechtliche Grenzen





**RESTRICTED AREA  
AUTHORIZED PERSONS ONLY**

**IV. Rechtspolitische Perspektiven**



S

S

# Bewertung der Datenlizenz

- Schutz auf faktischer Grundlage, rechtliche Absicherung durch (reflexartigen) Zugangs- und Integritätsschutz
- zugleich: weitgehende Vertragsfreiheit, auf die sich derjenige berufen kann, der die Daten abschottet
- Derzeit zentral: Verbreitung von Daten
  - „Information is not only the product of inventive activity, it is also an input – in some sense, the major input apart from the talent of the inventor.“ Arrow, Economic Welfare and the Allocation of Resources for Invention, in: National Bureau of Economic Research, The Rate and Direction of Inventive Activity: Economic and Social Factors, 1962, S. 609, 618
- Bedenken gegen die derzeitige Rechtslage:
  - ▣ Entstehen eines de facto Eigentums, weitere Abschottung von Daten
  - ▣ Vermutung: hohe Transaktionskosten



# Bewertung der Datenlizenz

- aber Parallele zum Geheimnisschutz
  - ▣ Rechtfertigung über transaktionskostensenkende Wirkung, unter anderem weil Inhaber durch Möglichkeit der kontrollierten Offenbarung einen Anreiz hierzu hat
- Funktion der faktischen Ausschließlichkeit
  - ▣ Grundlage des Vertrages
  - ▣ durch Vertragsrecht kontrollierte Offenbarung möglich
- im Ergebnis faktische Ausschließlichkeit zweiseitiges Schwert
  - ▣ (-): behindert Entstehen von Märkten und ruft Transaktionskosten hervor
  - ▣ (+): Vertragsgrundlage, kontrollierte Offenbarung möglich
- Funktion der Datenlizenz: Brücke zwischen Abschottung und Zugang zu bzw. Verbreitung von Daten

# Entwicklungsmöglichkeiten

- Ansatz: mittelbare Handelbarkeit der Daten durch weitergehende Handelbarkeit des Zugangs- und Nutzungsanspruchs aus der Datenlizenz
- Denn:
  - ▣ Lizenzgeber (=Inhaber der faktischen Kontrolle über die Daten) kann Daten frei handeln, wenn auch auf faktischer Grundlage
  - ▣ Lizenznehmer könnte vertraglichen Zugangs- und Nutzungsanspruch grundsätzlich abtreten, idR greift aber § 399 BGB
  - ▣ Vor allem wirken Abtretungsverbote gegenüber Dritten
- Ansatz: Sonderregelung zu § 399 BGB

# Entwicklungsmöglichkeiten

- Problemfelder des Ansatzes:
  - ▣ Lizenzgeber hat ein starkes Interesse daran, wer seine Daten nutzt
  - ▣ Freie Abtretbarkeit könnte daher auch Anreiz zur Verbreitung beeinträchtigen
- Kompromiss zwischen Interessen des Lizenzgebers (kontrollierte Offenbarung) und Verkehrsfähigkeit
- Umsetzung:
  - ▣ § 399 Alt. 1 BGB: Rückbindung an objektive Kriterien
  - ▣ Ausschluss der dinglichen Wirkung eines vertraglichen Abtretungsverbots
  - ▣ Schuldrechtliche Wirksamkeit: Rückbindung an objektive Kriterien
  - ▣ Schutz des Lizenzgebers: Abtretungsanzeige, Wahl des Vertragspartners

# Übertragbarkeit auf Handel mit Informationsgütern

- Beim Streaming und Cloud-Computing versagt Begründung der Handelbarkeit über Erschöpfungsgrundsatz
- in diesem Zusammenhang: ebenfalls Handelbarkeit durch Abtretung des Zugangs- und Nutzungsanspruchs denkbar
- Regelung von sog. Zugangslizenzen
  - ▣ eigener Vertragstyp für die zeitlich beschränkte und/oder inhaltlich beschränkte Bereitstellung von Digitalen Gütern

The image features the European Union flag, which consists of twelve five-pointed gold stars arranged in a circle on a blue background. The flag is shown waving on a white flagpole against a clear, bright blue sky. A dark blue horizontal bar is overlaid on the bottom right portion of the flag, containing the text 'V. Bewertung und Ausblick' in white, bold, sans-serif font.

## V. Bewertung und Ausblick

# Europäische Initiativen

- A European Strategy for Data, COM(2020) 66 final
  - ▣ Rechtsrahmen für die Governance gemeinsamer europäischer Datenräume
  - ▣ Datenverträge wohl ein Bestandteil des Data Acts, aber sehr offene Formulierung
- Verschiedene plattformbezogene Transparenz- und Zugangsregelungen
  - ▣ Art. 9 P2B-VO 2019/1150, Art. 11 Data Governance Act, DSA, DMA
- Data Act, vorauss. Dezember 2021
- Ziele:
  - ▣ Verbesserung von Datenzugang und Datennutzung
  - ▣ durch Schaffung rechtlichen Rahmens für Governance mit rechtlichen, organisatorischen und technischen Maßnahmen
  - ▣ Beseitigung von Hindernissen und Aufbau von Instrumenten und Infrastrukturen

# Ausblick Data Act

## □ Data Act 2021

- **Bzgl. Datenverträgen:** Unterstützung der gemeinsamen Datennutzung zwischen Unternehmen (B2B), insbesondere in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit Nutzungsrechten an gemeinsam erzeugten Daten (z. B. IoT-Daten im industriellen Umfeld), die üblicherweise in privaten Verträgen festgelegt werden
- Beseitigung von Hindernissen für gemeinsame Datennutzung, Regeln für die verantwortungsvolle Nutzung von Daten (z. B. rechtliche Haftung) präzisieren
- Pflicht zu Zugang nur bei besonderen Umständen, unter fairen, zumutbaren, angemessenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen
- Bewertung der Rechte des geistigen Eigentums bzgl. Verbesserung des Datenzugangs und der Datennutzung (ggf. Überarbeitung Datenbank-RL und ggf. Präzisierung der RL über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen)
- erforderliche Maßnahmen, um Datenpools für die Datenanalyse und das maschinelle Lernen einzurichten



# Ausblick

- Nationale Initiativen
  - ▣ 10. GWB Novelle, z.B. Zugangsrecht § 20a Abs. 1 a GWB
  - ▣ Datenstrategie der Bundesregierung
  
- Fazit zur Datenlizenz:
  - ▣ Datenstrategie vor allem auf praktische Ermöglichung des Data Sharing und Sicherstellung notwendigen Zugangs gerichtet
  - ▣ Datenlizenz passt sich als ein Baustein zur Förderung gemeinsamer Datennutzung in diese Strategie ein
  - ▣ Mit möglicher Ergänzung durch Zugangsrechte kompatibel

# Bewertung

- Ansetzen bei tatsächlicher vertraglicher Praxis
- Moderater Drittschutz
  - ▣ Probleme immaterialgüterrechtlicher Spezifizierung und Zuordnung des Schutzgegenstands werden vermieden
  - ▣ Förderung des Zugangs
- Alternative zum Geheimnisschutz – Förderung Data Sharing
- Innerhalb nationalen Freiraums
- Ergänzung durch Kartellrecht, Standardvertragsklauseln und Entwicklung AGB-Kontrolle
- Fügt sich in europäische Datenstrategie ein
- Nationale Unterschiede Vertrags- und Lizenzrecht als Vor- oder Nachteil?



Prof. Dr. Andreas Wiebe, LL.M. / Dr. Nico Schur

# Lizenzen an Daten

# Datenvertragsrecht

## Fragen / Diskussion

**Weiterführende Literatur:**

*Hennemann*, Datenlizenzverträge, RDi 2021, 61; *Schur*, Die Lizenzierung von Daten, GRUR 2020, 1142; *Schur* in *Wiebe /Leupold*, Hdb. IT-Recht, Teil 6.9 Datenverträge; allg. *Wiebe*, Protection of industrial data, GRUR Int. 2016, 887

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



[andreas.wiebe@jura.uni-goettingen.de](mailto:andreas.wiebe@jura.uni-goettingen.de)